

# Bäuerliche Mostbuschenschank

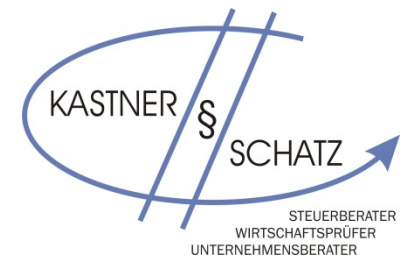
- Abgrenzungen (Gewerbe / LuF)
- Sozialversicherung
- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer



Die Gewerbeordnung gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten:

⇒ selbständig, regelmäßig und mit der Absicht betrieben, daraus einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

# Bäuerliche Mostbuschenschank



Die Gewerbeordnung nimmt jedoch zahlreiche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der GewO aus:

=> Buschenschank

= der Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost, von Trauben- und Obstsaft sowie von selbstgebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten.

## Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

**Nebenbetrieb:** ist dem luf Hauptbetrieb  
untergeordnet

## Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Unterordnung ist gegeben, wenn

- ⇒ Iuf Grundstück mindestens 5 ha und
- ⇒ Grenze Einnahmen € 33.000,00 (2011) und
- ⇒ Wert der zugekauften und verarbeiteten Waren übersteigt nicht 25 % der Einnahmen aus dem Nebenbetrieb

## Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf von be-/oder verarbeiteten Produkten bzw. aus bestimmten IuF Nebentätigkeiten die Grenze von € 33.000,00

=> ab dem ersten Euro  
Einkünfte aus Gewerbebetrieb

## Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Der Buschenschank ist **kein Nebenbetrieb**,  
sondern  
unmittelbarer Bestandteil des Hauptbetriebes.

## Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Einnahmen aus dem Buschenschank  
samt Buschenschankbuffet sind  
**nicht** in die Grenze € 33.000,00 einzurechnen.



## Abgrenzung Mostbuschenschank / Gewerbe:

Als im Mostbuschenschank veräußert gelten nur jene Speisen und Getränke, die auf Grund des Buschenschankprivilegs angeboten werden:

=> zu bestimmten Zeiten

=> zum sofortigen Verzehr vor Ort

## Abgrenzung Mostbuschenschank / Gewerbe:

### - Zukaufsgrenze:

- 25 % des Umsatzes (inkl. USt)
- Zusätzlich für Weinbaubetriebe:
  - 2.000 kg Weintrauben oder
  - 1.500 l Wein pro ha weinbaulich genutzter Fläche

=> Überschreitung: Gewerbebetrieb

## Anhang:

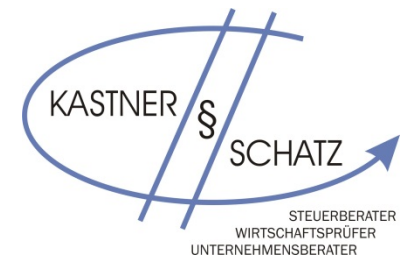
## Bäuerlicher Buschenschank in NÖ

## Sozialversicherung (ohne Option):

Beitragsgrundlage:

30 % der Bruttoeinnahmen abzüglich FB € 3.700,00

# Bäuerliche Mostbuschenschank



## Sozialversicherung:

Einnahmen	€ 20.000,00
Freibetrag	<u>€ - 3.700,00</u>
Zwischensumme	€ 16.300,00
davon 30 %	€ 4.890,00
24,80 % SV-Beitrag	€ 1.212,72

## Sozialversicherung: kleine Option

Beitragsgrundlage = Einkünfte aus Nebentätigkeit  
(lt. Einkommensteuerbescheid:  
Einn. – 70 % BA-Pauschale bzw. E1c)

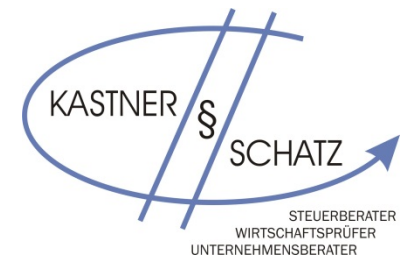
**und**

= Einheitswert des vollpauschalierten  
Betriebes

## Sozialversicherung: kleine Option

- Kann jährlich widerrufen werden (bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres)
- Mindestbeitrag € 2.054,04  
(auch bei Verlust aus Nebentätigkeit)

# Bäuerliche Mostbuschenschank



## Sozialversicherung: große Option

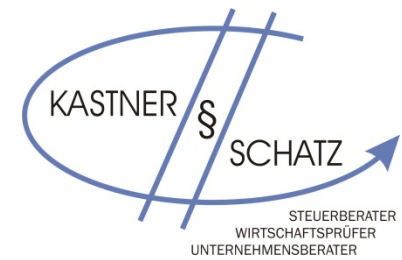
Beitragsgrundlage = Einkünfte aus der gesamten LuF  
(lt. Einkommensteuerbescheid)

~~und~~

~~= Einheitswert des vollp. Betriebes~~



# Bäuerliche Mostbuschenschank

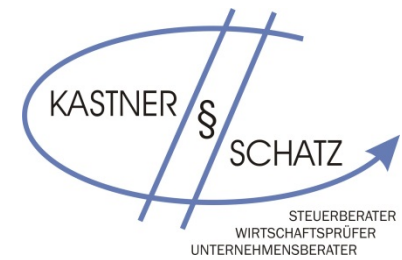


## Sozialversicherung: große Option

⇒ Teilpauschalierung / EAR bei  
Einkommensermittlung des gesamten IuF  
Betriebes!

⇒ Jährlicher Mindestbeitrag € 2.235,96

# Bäuerliche Mostbuschenschank



## Sozialversicherung: große Option

- ⇒ Antrag bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres (gilt auch für Folgejahre)
- ⇒ von allen Personen (bei gemeinsamer Betriebsführung)
- ⇒ Widerruf nur bei Änderung der Betriebsführung

## Einkommensteuer (bei EHW < € 100.000): (keine Option in SV)

Teilpauschalierung:

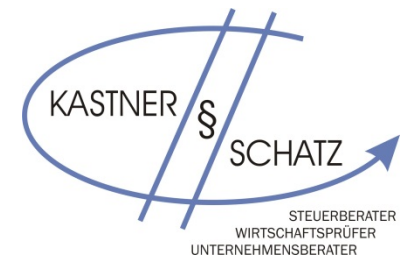
Einnahmen  
- 70 % Betriebsausgaben  
Gewinn

## Einkommensteuer (bei EHW < € 100.000): (kleine Option in SV)

Teilpauschalierung:

Einnahmen  
- 70 % Betriebsausgaben  
Gewinn

# Bäuerliche Mostbuschenschank



Einkommensteuer (bei EHW < € 100.000 und große Option in SV oder EHW zw. 100' und 150')

Buschenschank, luf Betrieb

Teilpauschalierung

70 % BA-Pauschale

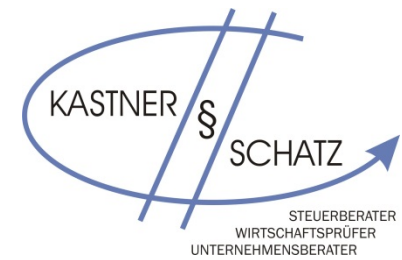
Buschenschank, luf Betrieb

vollständige

Einnahmen/Aus.-Rng.

Eine Mischung zwischen Teilpauschalierung und vollständiger EAR hinsichtlich der einzelnen luf Betriebszweige ist nicht zulässig.

# Bäuerliche Mostbuschenschank



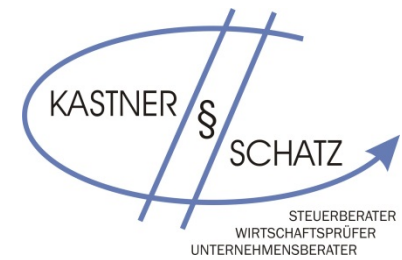
## Umsatzsteuer:

- bei Speisen:

- Verkauf an Nichtunternehmer: 10%
- Verkauf an Unternehmer: 12%

=> Keine Umsatzsteuerzahllast, kein Vorsteuerüberschuss

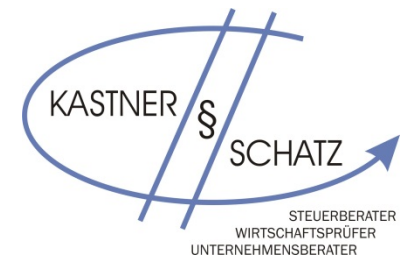
# Bäuerliche Mostbuschenschank



## Umsatzsteuer:

- bei Getränken:
  - Zusatzsteuer von 10 %  
(Verkauf an Nichtunternehmer)
  - Zusatzsteuer von 8 %  
(Verkauf an Unternehmer)

# Bäuerliche Mostbuschenschank



## Umsatzsteuer:

### Rechnungsausstellung an Unternehmer:

*„Durchschnittssteuersatz 12 % zuzüglich  
Zusatzsteuersatz 8%“*